



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die deutsche Ostmark

Both, Heinrich von

Lissa i. P., 1913

2. Der heutige Zustand. Von Professor Dr. Hermann Ritter und Edler von Hoffmann, Düsseldorf.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77577](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77577)

monarchie führte. In Wort und Schrift haben die Polen daher das Interesse für ihre Sache in weite Kreise der deutschen Nation hinaustragen und mit deren demokratischen Elementen eine Art von Waffenbrüderschaft schließen können, die 1848/49 die wunderlichsten Früchte zeitigte.

Den Versuch einer nationalen Reorganisation unserer Provinz oder einer teilweisen Ausscheidung derselben aus der Monarchie wurde trotzdem 1848 mit Waffengewalt vereitelt. Am Ende setzte sich doch die Autorität der Krone durch. Aber die auswärtigen Verwicklungen, in die Preußen in den folgenden Jahrzehnten verstrickt wurde, lenkten das Interesse von der polnischen Frage ab. Im Sturm der Revolution waren manche der Eigentümlichkeiten, die unserer Provinz noch eigen waren, hinweggeweht worden. Die dortigen Abweichungen in der Justizorganisation z. B., wie das Fehlen der Patrimonialgerichtsbarkeit und eines erimierten Gerichtsstandes, wurden nun Gemeingut der Nation. Andererseits versiel aber Posen einer gewissen Mißachtung; es wurde der Verbannungsort für unfähige oder unbeliebte Beamte. Alle verborgenen Schäden konnten deshalb im geheimen fortwuchern, und erst nach 1871 bekam Bismarck die Hände frei, um nun auch der polnischen Frage vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Hat er doch selbst den Kulturkampf mit der Notwendigkeit begründet, den polonisierenden Bestrebungen der katholischen Kirche und ihren Organen entgegenzutreten.

2. Der heutige Zustand.

Von Hermann Ritter und Edler von Hoffmann.

Seit dem 1. Oktober 1879 besitzt das ganze Deutsche Reich eine einheitliche Gerichtsverfassung, deren Einheitlichkeit durch einige partikuläre Sonderbildungen, wie die Gemeindeggerichte in Baden und Württemberg, oder das oberste Landesgericht Bayerns, nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung lassen sich die partikulären Verschiedenheiten beseitigen, die politischen Gegensätze der Stämme spielen hier keine beträchtliche Rolle.

Ganz anders ist das auf dem Gebiete der Verwaltung. Ein jeder deutscher Staat hat hier seine mehr oder weniger eigenartige Verfassung entwickelt und beibehalten. Und nicht nur die des einzelnen Staates weicht von der des andern ab, sondern auch innerhalb eines und desselben Staates ergeben sich Unterschiede in der Organisation. Dies ist gerade bei dem größten deutschen Staat, nämlich Preußen, der Fall. Es scheiden sich da vor allem die östliche und die westliche Hälfte. Die westlichen Länder, welche eine längere selbständige politische und reiche kulturelle Entwicklung durchgemacht hatten, da sie in den Verband des preussischen Staates eintraten, mußten nach Möglichkeit in ihren Eigentümlichkeiten geschont werden. Sie fügten sich um so eher dem Gemeinwesen, in dem sie aufgehen mußten, ein, je mehr ihre politische Eigenart — und die drückt sich ja gerade auch in der Verwaltungsorganisation aus — berücksichtigt wird. Wir haben in den westlichen Landesteilen dementsprechend von Provinz zu Provinz

verschiedene Verwaltungsorganisationen. Anders lag die Sache im Osten, den eigentlichen altpreussischen Landen, die schon länger und unter gleichmäßigen Lebensbedingungen ein gemeinsames Dasein unter hohenzollernischem Regiment geführt hatten. Es konnte für die gesamten östlichen Lande eine einheitliche Organisation geschaffen werden — mit einer Ausnahme. Wo und warum diese Ausnahme zu machen war, das lehrt uns ein Blick auf eine beliebige Nationalitätenkarte. Von der Danziger Bucht bis zur Südostgrenze Schlesiens zieht sich ein breiter Landstreifen mit überwiegend polnischer Bevölkerung dahin. In demjenigen Teile dieses Gebietes, in welchem dieses Überwiegen am stärksten ist, in der Provinz Posen, besteht eine von der sonstigen östlichen Organisation abweichende Verfassung, und während in den westlichen Landesteilen die Rücksicht auf das historische Gegebene, die Rücksicht auf die politischen Anschauungen der Bevölkerung die Abweichungen veranlaßt, ist es in Posen ganz etwas anderes, nämlich der Kampf um die politische Herrschaft zwischen Deutschtum und Polen, welcher die Besonderheiten der Posener Verfassung bedingt.

Betrachten wir die Verwaltungsorganisation der Provinz, indem wir von unten emporsteigen. An unterster Stelle gliedert sich die Provinz in Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke und weicht hier nicht von den übrigen östlichen Provinzen ab. Es gelten auch die gleichen Verfassungsgesetze, nämlich die Städteordnung vom 30. Mai 1853 und die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891. Abweichend ist — und zwar gilt dies auch für Westpreußen — die untere Organisation des Volksschulwesens. Das Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1900 ist auf die beiden Provinzen nicht ausgedehnt worden. Dies ist in mehrfacher Beziehung von Bedeutung. Es ist auf sie nicht der Grundsatz der Konfessionalität der Volksschule ausgedehnt worden, d. h. nicht der Grundsatz, daß Lehrer und Schüler ein und derselben Konfession angehören müssen. In Posen und Westpreußen hatte sich auf dem Wege der Verwaltungspraxis die Simultanschule Bahn gebrochen, d. h. der Schule können Lehrer und Schüler auf der einen Seite staatlicher Verwaltungsbezirk. In dieser Hinsicht zeigen die Posener Verhältnisse die Besonderheit, daß die Kreisstände nicht das Recht des Vorschlages zum Landratsamte haben, sondern daß die Regierung frei ernennt. Auch hier will man nicht durch die möglicherweise überwiegend polnischen Kreisstände bei der Besetzung des Verwaltungsamtes beschränkt und beeinflusst werden.

Der Landrat ist hier von der historischen ständischen Basis, welche sein Amt im übrigen Preußen hat, etwas losgelöst und nähert sich mehr dem Typus des Unterpräfekten. — Der Kreis ist nun aber auch kommunale Körperschaft, und auch in dieser Eigenschaft zeigen die Posener Landkreise eine sehr abweichende Verfassung, die einen Gegensatz nicht nur zwischen der deutschen und der polnischen, sondern auch innerhalb der deutschen Bevölkerung bedeutet. Die Kreisverfassung von Posen vom 20. Dezember 1828 ist, wie früher die preussische allgemein, altständisch gestaltet. Eine Änderung durch das Gesetz vom 19. Mai 1889 bezog sich nur auf die Bildung von Kreisausschüssen und die Erweiterung der Rechte der Kreisstände, dagegen blieb die Zusammensetzung der Kreistage noch

unberührt. Die Aufrechterhaltung des altständischen Prinzips ist rein durch die nationalen Gegensätze motiviert. Die Tendenz ist die Ausschließung eines polnischen Regiments auf den Kreistagen, das sich übrigens trotzdem nicht stets verhindern läßt. — Die Mitglieder des Kreis Ausschusses werden, nicht wie in anderen Provinzen, vom Kreistage gewählt, sondern vom Oberpräsidenten aus den Kreis angehörigen ernannt. Die Ernennung geschieht auf Grund von Vorschlägen des Kreistages. Es sind in die Vorschlagslisten die zur Mitgliedschaft fähigen Personen aufzunehmen. Der Oberpräsident kann die Ergänzung der Liste verlangen. Bei Widerstand kann der Provinzialrat die Ergänzung beschließen. — Der Kreistag zerfällt in drei Stände. Der erste Stand umfaßt den Fürsten von Thurn und Taxis in den Kreisen, in welchen er Besitzungen hat. Dieser Besitz schreibt sich von der Ablösung des Postregals her, welches der Fürst in den 1815 von Preußen erworbenen Gebieten hatte. Er erhielt damals das sogen. Fürstentum Krotoschin als Thronlehen. Zum ersten Stande gehörten auch polnische, jetzt ausgestorbene Fürstengeschlechter. Es gehören endlich dazu alle Rittergutsbesitzer des Kreises, die in Preußen ihren Wohnsitz haben. Dies sind persönlich stimmberechtigte Personen, welche sich aber in einer besonders geregelten Weise vertreten lassen können. Die Verstärkung der Stimmen des ersten Standes durch deutsche Elemente kann durch eine Art von Pairschub erfolgen, indem die Regierung dem Gute eines Deutschen, falls es eine bestimmte Größe hat, Rittergutsqualität dauernd oder für die Zeit des deutschen Besitzes verleiht. Zum ersten Stande gehört auch der Staat für seine Güter, sofern sie den für Rittergüter vorgeschriebenen Erfordernissen an Größe und Kulturstand entsprechen. Die Staatsstimmen dürfen aber höchstens ein Achtel betragen. Der Staat läßt sich durch Pächter, Oberförster oder Rittergutsbesitzer vertreten.

In der Beschiebung durch den zweiten und dritten Stand ist 1904 teilweise eine Änderung eingetreten. Bis dahin entsandte jede Stadt des Kreises einen Deputierten, soweit ihr nicht das Recht, mehrere zu entsenden, besonders beigelegt war, ferner entsandten die Landgemeinden zusammen drei Deputierte. Die ganze altständische Verfassung, die der Aufrechterhaltung der deutschen Herrschaft dient, bedeutet auf der anderen Seite ein Übergewicht des an Mitgliedern reicheren ersten Standes, demgegenüber die beiden anderen bei ihrer besonders vor 1904 wenig starken Vertretung zu ziemlicher Bedeutungslosigkeit verurteilt waren. Es beider Konfessionen angehören. Diese Simultanschule ist aber nicht zugleich eine paritätische, d. h. es ist nicht notwendig, daß der Lehrer der Konfession der Mehrheit der Schüler angehört, oder daß, beim Vorhandensein von mehreren Lehrern an einer Schule, die Konfessionen bei der Bestellung des Lehrkörpers verhältnismäßig berücksichtigt werden. Die Schulverwaltung ist deshalb nicht gezwungen, beim Überwiegen katholischer und in der Regel polnischer Schüler und etwaigem Mangel an deutsch-katholischen Lehrkräften zu polnisch-katholischen zu greifen, deren Verwendung in der Ostmark den deutschen Interessen Eintrag tun dürfte. Etwas anders als in den übrigen Provinzen ist auch die Tragung der Schullast. Sie liegt im übrigen Preußen — und auch in Westpreußen ist das auf Grund der

502

Schulordnung vom 11. Dezember 1845 der Fall — den Ortsgemeinden und Gutsbezirken ob. Für Posen gilt dagegen noch der Grundsatz, daß die Last den Schulsozietäten obliegt, d. h. sämtlichen Hausvätern des Ortes, jedoch haben die Gemeinden das Recht, die Schullast zu übernehmen und als Gemeindeangelegenheit zu behandeln. Wo dies auf dem Lande nicht geschieht, werden die Schulsozietätsangelegenheiten durch einen Schulvorstand verwaltet. Die ursprünglich für diese Organisation geltenden Bestimmungen von 1812 sind 1911 durch andere ersetzt, welche zwar der Sozietät einen etwas größeren Einfluß auf die Bestellung des Vorstandes einräumen, als das frühere Recht, aber doch nach Möglichkeit polnischen Einfluß im Schulvorstande zurückdrängen. Besonderheiten weist auch die Art der Bestellung des Lehrpersonals auf. Während in den übrigen Provinzen eine mehr oder weniger ausschlaggebende Mitwirkung der Gemeinde hierbei stattfindet, ist durch ein Gesetz vom 15. Juli 1880 die Anstellung der Lehrer in Posen und Westpreußen vollkommen in die Hand der Regierung gelegt; den Gutsherren, den Schulvorständen und städtischen Schulbehörden, denen auf Grund der für beide Provinzen maßgebenden Bestimmungen des preussischen allgemeinen Landrechts ein Vorschlagsrecht zukommen würde, ist dieses Recht genommen, sie sind nur darüber zu hören, ob sie Einwendungen gegen den zu Ernennenden erheben.

Während auf der untersten Stufe mit Ausnahme der Schulorganisation eine Übereinstimmung mit den anderen östlichen Provinzen besteht, ist auf den höheren Stufen manche Besonderheit vorhanden.

Die Landgemeinden und Gutsbezirke im übrigen Osten werden zu Amtsbezirken zusammengefaßt, in welchen ein ehrenamtlicher Amtsvorsteher die Polizei ausübt. An der Stelle dieses von seinen Mitbürgern in gewissem Umfange abhängigen Ehrenbeamten steht in Posen der Distriktskommissar, ein Berufsbeamter, der als solcher besser geeignet erscheint, die Autorität der Regierung in dem Nationalitätenkampfe zu wahren. Die Besetzung der Distriktsämter erfolgt aus den vorgebildeten Anwärtern. Es wird zur Ausbildung nur zugelassen, wer noch nicht 35 Jahre alt ist, früher Offizier war oder eine für einen höheren Beamten geeignete Bildung besitzt, wie z. B. auch frühere Landwirte. Seit 1905 werden ebenfalls geeignete, aus anderen Provinzen stammende mittlere Beamte zugelassen. Es findet ein zweijähriger Vorbereitungsdienst statt. Die Ernennung der Distriktskommissare geschieht durch den Oberpräsidenten. Der Distriktskommissar ist ein Polizeibeamter, der unter dem Landrat und über den Gemeinden (Land und Stadt) steht, soweit sie der landrätlichen Polizei unterworfen sind. Von den Gutsbezirken unterstehen ihnen diejenigen Rittergüter nicht, deren Inhaber selbst Polizei ausüben. Sie sind dem Landrat unmittelbar unterstellt.

Die nächsthöhere Organisation ist wie im übrigen Preußen der Kreis. Er ist machte sich da auch bei der deutschen Bevölkerung eine lebhafte Opposition des dritten, des bäuerlichen Standes gegen diesen Zustand geltend. Dies hängt auch mit der Ansiedlungspolitik zusammen. Die Ansiedler, besonders aus West- und Süddeutschland, sind die im Osten vielfach ausgeprägte Vorherrschaft des Großgrundbesitzes, wie sie auf den Kreistagen in Posen stark hervortritt, nicht ge-

wohnt. Bei der Aufteilung der zu Ansiedlungszwecken angekauften Güter wird vielfach ein den rittergutsmäßigen Erfordernissen noch entsprechender Teil mit Gutshaus und Wirtschaftsgebäuden zurückbehalten und an deutsche Gutsbesitzer als freistagsfähiges Gut verpachtet. Diese Praxis liegt im Interesse des Großgrundbesitzes, der dadurch auf den Kreistagen in seiner alten Stärke erhalten bleibt. Das Interesse der Ansiedler andererseits geht auf Aufteilung des Landes unter weiter zuziehende Bauern; sie wirken auch darauf hin, daß die großen Güter mit ihrer fast ausschließlich polnischen Arbeiterschaft der Stärkung des Deutschtums hinderlich sind. Es sind die mannigfaltigsten Interessen, die sich hier kreuzen, die nationalen, wirtschaftlichen und die innerpolitischen. Es fragt sich, wie weit die Forderungen der Ansiedler zu erfüllen sind, soweit sie eine Veränderung des Stimmenverhältnisses auf den Kreistagen angehen. Die Schwächung des deutschen Teils des ersten Standes auf den Kreistagen ist jedenfalls zu vermeiden. Dagegen wird dem Wunsche der Ansiedler nach stärkerer Vertretung des bäuerlichen Standes auf den Kreistagen nachgekommen werden können, wo die Berücksichtigung nicht auf Kosten des Deutschtums geschieht. Diesen Erwägungen entsprechend, hat das Gesetz vom 4. August 1904 gestattet, daß durch Kgl. Verordnung in allen oder einzelnen Kreisen die Zahl der Deputierten der Landgemeinden bis auf sechs erhöht werden kann. Zuerst hat die Regierung von dieser Ermächtigung im Jahre 1907 für die Landkreise Bromberg und Krotoschin Gebrauch gemacht und hat die Zahl der Deputierten auf 5 erhöht. In stärkerem Maße hat die Regierung diese Maßregel im Jahre 1909 angewandt; es werden je sechs Landgemeindedeputierte in den Kreisen Birnbaum, Fraustadt, Lissa, Posen-Ost, Gnesen und Kolmar zugelassen, so daß die Erhöhung in einem Sünfel der Landkreise eingetreten ist. Man hat die Erhöhung überall da vorgenommen, wo anzunehmen war, daß die Verstärkung dem deutschen Elemente zugute kommt. Die durch das Gesetz von 1904 gegebenen Möglichkeiten genügen übrigens nicht den von mancher Seite gestellten Anforderungen, und es wird die Einführung der allgemeinen Kreisordnung der östlichen Provinzen verlangt. Diesem Verlangen würde man wohl soweit entgegenkommen können, daß die Einführung da erfolgt, wo keine Gefährdung der deutschen Vorherrschaft zu befürchten ist. Die Landgemeindevetreter werden in einer indirekten Wahl gewählt. In jeder Gemeinde wählen die Grundbesitzer, welche ein Grundstück von mindestens 30 Magdeburger Morgen besitzen, einen Ortswähler. Die Ortswähler treten in drei Bezirken, die der Landrat abgrenzt, zusammen mit den Besitzern der mindestens 30 Morgen großen selbständigen Güter ohne Rittergutseigenschaft. Sie wählen dann den Landgemeindevetreter. Nicht nur die Landgemeinden, sondern auch die Städte waren nur schwach auf den Kreistagen vertreten. Das Gesetz von 1904 hat ebenfalls ihre Rechte erweitert und zwar allgemein für die ganze Provinz. Da die städtischen Deputierten von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung gemeinsam gewählt werden und die letztere infolge des Dreiklassenwahlrechts vorwiegend deutsch ist, so war bei der allgemeinen Verstärkung der städtischen Beteiligung keine Begünstigung des polnischen Elements zu besorgen.

Die Städte entsenden jetzt für je 4000 Einwohner einen Deputierten, soweit man ihnen nicht schon vorher das Recht einer stärkeren Vertretung zugestanden hatte. Die Verfassung der beiden Stadtkreise Posen und Bromberg weist keine Besonderheiten auf.

Über Land- und Stadtkreis erhebt sich der Regierungsbezirk. Bezirksregierung und Regierungspräsident zeigen keine grundsätzlichen Besonderheiten. Dagegen sind sie beim Bezirksauschuß zu verzeichnen. Es ist hier, wie beim Kreisauschuß, das Prinzip maßgebend, solche Personen von ihm fernzuhalten, welche das Interesse des preussisch-deutschen Nationalstaates zu gefährden geeignet sind. Die gewählten Mitglieder des Bezirksauschusses bedürfen der Bestätigung durch den Oberpräsidenten. Bei Verweigerung der Wahl oder wiederholter Nichtbestätigung erfolgt die Ernennung geeigneter Personen.

Wir kommen zu der Organisation der Gesamtprovinz. An der Spitze auch der Provinz Posen steht ein Oberpräsident. Der Oberpräsident von Posen unterscheidet sich von den übrigen durch die höhere Machtfülle, mit der er ausgestattet ist; seine stärkeren Befugnisse innerhalb der Verwaltungsorganisation treten ja bei der Ernennung der Distriktskommissare, des Kreisauschusses und der Bestätigung oder Ernennung von Mitgliedern des Bezirksauschusses hervor. Die wichtigste Aufgabe, welche ihm zufällt, ist aber, daß er am Orte der Leiter einer einheitlichen Ostmarkenpolitik sein muß. Es wird von manchen Seiten gefordert, daß bei der allgemeinen Reform der preussischen Verwaltung das Amt des Oberpräsidenten verschwinden soll. Wie derartige für andere Provinzen wirken würde, mag dahingestellt bleiben. In Posen ist es eine Unmöglichkeit. Wenn hier von einer Reform die Rede sein soll, dann könnte es nur die sein, daß das gesamte Gebiet, in welchem die Polenfrage akut ist, einem einzigen Oberpräsidenten unterstellt würde, wie ja auch eine einzige Behörde schon jetzt das Ansiedlungswerk in zwei Provinzen leitet. Wenn man eine Reform wünschen möchte, so wäre weiter zu fordern, daß der Oberpräsident nach oben hin eine Stärkung seiner Stellung erfähre, indem ihm in den Ostmarkenfragen ein Sitz im Staatsministerium eingeräumt würde, in welchem er seine Sache gleichberechtigt mit den Ministern führen darf. Wie auf unteren, so auch auf der provinziellen Stufe bestehen Abweichungen hinsichtlich der Beteiligung des Laienelementes an Staats- und Kommunalverwaltung. Die gewählten Mitglieder des Provinzialrates bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern. Der Provinziallandtag hat, ebenso wie der Kreistag, die altständische Verfassung behalten, welche er am 27. März 1824 empfangen hat. Den ersten Stand bilden die Fürsten von Thurn und Taxis und Radziwill, ein Vertreter der Majoratsbesitzer und 22 Abgeordnete der Ritterschaft. Den zweiten bilden 10 Abgeordnete der Städte, den dritten 8 Abgeordnete der Landgemeinden. Auch hier also ein Überwiegen des ersten Standes. Während in anderen Provinzen der Provinziallandtag persönlich einberufen werden muß, findet in Posen die Berufung nur nach freiem Ermessen des Königs statt. Der Vorsitzende wird nicht gewählt, sondern der König ernennt den sog. Landtagsmarschall. Es besteht auch, wie in den anderen Provinzen, ein Provinzialauschuß,

den der Landtag wählt. In Posen aber bedürfen seine Mitglieder der Bestätigung des Ministers des Innern.

Bei der Verwaltungsorganisation ist schließlich noch der sog. Ostmarkenzulage zu gedenken. Dem in Posen und Westpreußen tätigen Beamten erwachsen aus dem Gegensatz der Nationalitäten besondere Schwierigkeiten, welche er in anderen Provinzen nicht findet. In der Provinz Posen und den gemischtsprachigen Teilen von Westpreußen erhalten die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten widerrufliche, nicht pensionsfähige Gehaltszulagen in Höhe von 10 v. H. des etatsmäßigen Gehaltes. Es können ferner in beiden Provinzen mit Ausnahme der westpreussischen Kreise Danzig-Stadt und =Niederung, Elbing-Stadt und =Land und Marienburg, den Lehrern, welche dort fünf Jahre lang ununterbrochen tätig gewesen sind, widerrufliche persönliche Zulagen von 120, nach zehn Jahren von 200 Mark gewährt werden.

Dies in kurzen Zügen die Verfassung der Provinz Posen. Charakteristisch an ihr ist wohl, daß sie dem Staatsbürger geringere politische Rechte gewährt, als ihm im übrigen Preußen und Deutschland zustehen. Soweit die Beschränkungen unumgänglich sind, wird aber der Deutsche sie gerne im Interesse der nationalen Sache tragen; freilich, er wird sie nur willig tragen von einer Regierung, die fest gewillt ist, dieser Sache zum Siege zu verhelfen.

